



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen Seiten 1-6

- Archivsatzung
- Gebührenverzeichnis
- Fällungen
- Auflösung Erhebungsstelle Zensus 2011
- Einziehung von Verkehrsflächen
- Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Archivsatzung der Stadt Mainz vom 7. Oktober 2000 in der Fassung vom 18.04.2012

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301) und des § 1 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1, §§ 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Mainz unterhält ein öffentliches Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.
- (3) Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen sonstigen Dokumentationsunterlagen.
- (4) Das Stadtarchiv kann fremdes Archivgut übernehmen. Hierzu gehört die Übernahme von Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder anderen Gruppierungen.
- (5) Das zentrale Bildarchiv der Stadt ist Bestandteil des Stadtarchivs.
- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte sowie die Herausgabe von Publikationen. Außerdem ist es selbst mit der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte sowie mit der Gestaltung von Ausstellungen zur Stadtgeschichte beauftragt. Das Stadtarchiv führt eine Stadtchronik.

- (7) Das Archiv berät die städtischen Ämter, Betriebe und Dienststellen in Fragen der Schriftgutverwaltung und der Organisation ihrer Unterlagen.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken, zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange sowie aus heimatkundlichem, orts- und familiengeschichtlichem Interesse begehrt wird.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a) die Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) die Einsichtnahme in die Archivdatenbanken, die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) die Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag der Benutzerin oder des Benutzers hin zugelassen, soweit Sperrfristen bzw. Regelungen dieser Satzung, insbesondere die des § 4, nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Sperrfristen gelten die Bestimmungen des § 3 LArchG.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist zur Beachtung der Archivsatzung verpflichtet.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich auf Verlangen zur Person auszuweisen.
- (5) Der Benutzungszweck und der Gegenstand der Nachforschungen sind genau anzugeben.
- (6) Die Benutzungserlaubnis wird nur für den im Antrag angegebenen Zweck und Gegenstand erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden.
- (7) Die Benutzungserlaubnis ist bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in welchem sie erteilt worden ist.

§ 4

Einschränkung oder Versagung der Benutzungserlaubnis

- (1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung und der Gesetze das Stadtarchiv.



- (2) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung
- dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 - das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
 - Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,
 - der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde oder
 - Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern verletzt würden.
- (3) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr/ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann,
 - die Benutzerin oder der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder dessen innere Ordnung stört.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder das Stadtarchiv aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen die Erlaubnis hätte versagen können. Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in Abs. 2 und 3 geregelten Gründe nachträglich eintreten.

§ 5

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- Die Benutzerin oder der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

§ 6

Vorlage von Archivgut

- Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- Die Benutzerin oder der Benutzer ist im Umgang mit Archivgut, Findmitteln und Büchern zu äußerster Sorgfalt verpflichtet. Archivalien sind in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie sie vorgelegt wurden, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- Schäden am Archivgut sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- Die Verwendung technischer Hilfsmittel bei der Benutzung bedarf der Genehmigung. Diese kann versagt werden, wenn dadurch das Archivgut gefährdet oder andere Benutzerinnen/Benutzer gestört werden.
- In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 7

Haftung

- Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.
- Die Stadt Mainz haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 8

Auswertung des Archivguts

- Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt –
Abteilung Pressestelle/ Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Mittwochs Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Belange zu wahren. Sie oder er hat die Stadt Mainz durch schriftliche Erklärung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Hinsichtlich der Rechte Betroffener gelten die Bestimmungen des § 4 LArchG.

**§ 9
Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für unveröffentlichte Abhandlungen und die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Stadtarchivs, hat die Benutzerin oder der Benutzer die Drucklegung unter den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen.

**§ 10
Reproduktionen und Editionen**

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe des Aufbewahrungsortes und der Signatur der Vorlage verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

**§ 11
Gebühren**

- (1) Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist das dieser Satzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivsatzung der Stadt Mainz vom 07.10.2000 sowie das Gebührenverzeichnis vom 06.03.2006 außer Kraft.

Mainz, 18.04.2012
Stadtverwaltung
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis (Fassung vom 18.04.2012) – Anlage zur Archivsatzung der Stadt Mainz vom 07.10.2000 in der Fassung vom 18.04.2012

Nach § 11 Abs. 1 der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.03.2012 beschlossenen Neufassung der Archivsatzung der Stadt Mainz vom 07.10.2000 sind die Gebühren nach dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis zu bestimmen.

In seiner Sitzung am 28.03.2012 hat der Stadtrat die beigefügte Neufassung des Gebührenverzeichnisses, das nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt, beschlossen.

Mainz, 18.04.2012
Stadtverwaltung
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Bearbeitung von Anfragen, Auskünfte aus den Kirchenbüchern, den Zivilstandsregistern und der Meldekartei	
1.1	Bei Erteilung einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft, die mehr als eine Viertelstunde Arbeitszeit erfordert, für jede weitere angefangene Viertelstunde	€ 10,-
1.2	Auskünfte aus der archivierten Meldekartei (entspricht erweiterter Meldeauskunft): Die Gebühr richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung	
2.	Richtigkeitsbescheinigungen und amtliche Beglaubigungen: Die Gebühren richten sich nach der zur Zeit gültigen und im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
3.	Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen	



3.1	Gebühren für die einmalige Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken im Druck oder auf elektronischen Speichermedien pro Reproduktion	
3.1.1	bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplare	€ 10,-
3.1.2	bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplare	€ 30,-
3.1.3	bei einer Auflage ab 5000 Exemplare	€ 50,-
3.1.4	für CD/DVD-Produkte (oder vergleichbare Medien)	€ 50,-
3.1.5	für Veröffentlichung im Internet, ohne Download-Möglichkeit (keine On-Demand-Dienste)	€ 50,-
3.2	Gebühren für die Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen pro Reproduktion	
3.2.1	bei einmaliger Veröffentlichung (ohne zusätzliche Verwertungsrechte)	€ 50,-
3.2.2	bei mehrmaliger Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren seit der ersten Veröffentlichung	€ 250,-
4.	Herstellung von Kopien	
4.1	Direktkopien (Schwarzweiß) von Archivalien in Selbstbedienung	
4.1.1	pro Kopie DIN A 4	€ -,10
4.1.2	pro Kopie DIN A 3	€ -,20
4.2	Direktkopien (Schwarzweiß) von Archivalien im Auftragsverfahren	

4.2.1	Bearbeitungspauschale pro Auftrag	€ 3,-
4.2.2	pro Kopie DIN A 4	€ -,30
4.2.3	pro Kopie DIN A 3	€ -,60
4.3	Direktkopien (Farbe) von Archivalien im Auftragsverfahren	
4.3.1	Bearbeitungspauschale pro Auftrag	€ 3,-
4.3.2	pro Kopie DIN A 4	€ 1,-
4.3.3	pro Kopie DIN A 3	€ 2,-
4.4	Ausdrucke von digitalisierten Archivalien auf Normalpapier per Laserdrucker im Auftragsverfahren (je nach Vorlage Farbe oder Schwarzweiß)	
4.4.1	Bearbeitungspauschale pro Auftrag	€ 3,-
4.4.2	pro Ausdruck DIN A 4	€ 1,-
4.4.3	pro Ausdruck DIN A 3	€ 2,-
5.	Digitalisierung von Archivalien	
5.1	Digitalisierung von Archivalien (Pläne, Fotos und Schriftstücke)	
5.1.1	pro Datei bis 10 MB	€ 3,-
5.1.2	pro Datei über 10 MB	€ 5,-
5.1.3	pro Datei über 100 MB	€ 10,-



5.2	Grundpreis zur Herstellung einer CD oder DVD	€ 6,-
5.3	Grundpreis für die Versendung digitaler Dateien per E-Mail (bis 5 MB möglich)	€ 6,-
6.	Reproduktionen von Film- und Tonaufnahmen	
6.1	pro angefangene Viertelstunde	€ 3,-
6.2	Grundpreis pro Film-/Tonaufnahme (inkl. Speichermedium)	€ 6,-
7.	Abdrücke von Münzen in Silikon-Knetmasse pro Abdruck	€ 6,-
8.	Verpackung und Versand	
8.1	Inland	€ 2,-
8.2	Ausland	€ 5,-

Aus Sicherheitsgründen aktuell notwendige Fällungen zur Gefahrenbeseitigung, Stand 28.06.2012

Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) vom 18. Dezember 2003

Mainz-Drais	Grundschule	1 Corylus
Mainz-Hechtsheim	Theodor-Heuss-Schule	1 Crataegus, 1 Prunus
Mainz-Lerchenberg	Carl-Zuckmayer-Schule	1 Pappel, 1 Betula, 2 Prunus
Mainz-Mombach	Grund- und Hauptschule	1 Acer

Mainz-Neustadt	1 Leibnizschule	1 Tilia
----------------	-----------------	---------

Auflösung der Erhebungsstelle des Zensus 2011

Die bei der Landeshauptstadt Mainz zur Durchführung des Zensus 2011 seit dem 1. November 2010 eingerichtete Erhebungsstelle wird gemäß § 3 Absatz 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 28. September 2010 (GVBl. S. 269) nach Erledigung ihrer Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt in Bad Ems mit Wirkung vom

30. Juni 2012

aufgelöst.

Zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Verwaltungsverfahren werden auf das Statistische Landesamt übertragen.

Mainz, 28.06.2012

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Schließung der Verwaltung während der Sommerferien

Die Verwaltung des Peter-Cornelius-Konservatoriums ist während der Sommerferien in der Zeit vom 07.07 bis 29.07.2012 geschlossen.

Mainz, 26.06.2012

Dr. Gerhard Scholz
Direktor

Einziehung von Verkehrsflächen

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. 2009, S. 280).

Das im Gebiet der Stadt Mainz Flur 22 befindliche Flurstück Nr. 630 Friedrich-Naumann-Straße als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Gemeindehaus der evangelischen Luthergemeinde soll zwecks Erweiterung der Kindertagesstätte teileingezogen werden.
Die einzuziehende Fläche beträgt ca. 130 m².



Die Einziehung wird hiermit gemäß § 37, Abs. 2 LStrG bekannt gegeben.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 11.06.2012 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens (66-14-01) zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus – Ämter/Betriebe/Dienstleistungen – Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, den 25.06.2012
Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder
Beigeordnete

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37, Abs. 3 LStrG bekannt gegeben.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsflächen kenntlich gemacht sind, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag vom 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit gegen die geplante Einziehung Einwendungen bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C zu erheben.

Mainz, den 25.06.2012
Stadtverwaltung Mainz

Katrin Eder
Beigeordnete

Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen

Die Stadt Mainz beabsichtigt eine Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich Obere Austraße.

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280).

Das im Gebiet der Stadt Mainz Flur 27 befindliche Flurstück Obere Austraße Nr. 72 als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche soll wegen Veräußerung an die Stadtwerke Mainz AG eingezogen werden. Die einzuziehende Fläche hat aufgrund der Zusammenlegung aller angrenzenden Grundstücke keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr.